Bundesgesetz über Sondermassnahmen für Umschulungen und Weiterbildung in den Berufen der Informations- und Kommunikationstechnologien

Entwurf

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 63 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 26. April 2001<sup>2</sup>

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 30. Mai 2001<sup>3</sup>,

heschliesst.

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Grundsätze

- <sup>1</sup> Der Bund leistet Beiträge an Bildungsmassnahmen, welche Erwachsenen den Einstieg in Berufe der Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) ermöglichen.
- <sup>2</sup> Das zuständige Bundesamt<sup>4</sup> kann die Kantone, Berufsverbände, andere geeignete Institutionen und Private mit der Durchführung solcher Bildungsmassnahmen beauftragen.
- <sup>3</sup> Das Bundesamt sorgt dafür, dass die Bildungsmassnahmen in allen Sprachregionen zu Stande kommen.
- <sup>4</sup> Die Bildungsmassnahmen sind in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu planen und durchzuführen.

### Art. 2 Zielpublikum

<sup>1</sup> Die Beiträge können ausgerichtet werden für Bildungsmassnahmen, die Erwachsene auf die Ausübung eines ICT-Berufs vorbereiten. Diese Bildungsmassnahmen richten sich insbesondere an Frauen, die ihre berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen oder ausdehnen wollen, sowie an erwerbslose oder vom Strukturwandel betroffene Personen.

- 1 SR 101
- <sup>2</sup> BBl **2001** 5644
- 3 BBl **2001** 5665
- 4 zurzeit Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)

5660 2001-0882

<sup>2</sup> Beiträge können ferner entrichtet werden für Massnahmen, die der Ausbildung in Didaktik und Methodik von Personen aus der Wirtschaft dienen, welche Bildungsmassnahmen gemäss Absatz 1 durchführen.

#### Art. 3 Bildungsinhalte

- <sup>1</sup> Die Bildungsmassnahmen führen zu eidgenössischen Abschlüssen oder Teilen davon (Modulen).
- <sup>2</sup> Schwerpunkt der Bildungsinhalte sind grundlegende Konzepte der ICT.

## **Art. 4** Anforderungen an die Bildungsmassnahmen

- <sup>1</sup> Der Bedarf nach bestimmten Bildungsmassnahmen muss nachgewiesen sein.
- <sup>2</sup> Die Wirtschaft ist in die Durchführung der Bildungsmassnahmen miteinzubeziehen.
- <sup>3</sup> Die Bildungsmassnahmen sind eng mit der betrieblichen Praxis zu verknüpfen.
- <sup>4</sup> Die Bildungsmassnahmen unterliegen einem Verfahren der Qualitätssicherung.
- <sup>5</sup> Die Bildungsmassnahmen dauern zwischen einem halben und zwei Jahren.
- <sup>6</sup> Die Bildungsmassnahmen sind erwachsenengerecht durchzuführen.

## Art. 5 Anforderungen an unterstützte Massnahmen

- <sup>1</sup> Massnahmen, die durch Beiträge unterstützt werden, sind zu evaluieren.
- $^2$  Die Massnahmen haben den Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann von der Planung bis zur Durchführung zu berücksichtigen.

### **Art. 6** Beitragsberechtigte und Beitragshöhe

- <sup>1</sup> Beiträge können ausgerichtet werden an Kantone, Berufsverbände, andere geeignete Institutionen und an Beauftragte des Bundesamtes.
- <sup>2</sup> Wo der Bund Aufträge im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erteilt, kann er die Gesamtheit der Kosten übernehmen.
- <sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei kann er von den Beitragssätzen nach Artikel 64 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978<sup>5</sup> über die Berufsbildung abweichen.

## **Art. 7** Leistungsvereinbarungen und nachfrageorientierte Finanzierung

<sup>1</sup> Das zuständige Bundesamt kann für die Durchführung von Massnahmen Leistungsvereinbarungen abschliessen. In deren Rahmen können Modelle der nachfrageorientierten Finanzierung angewendet werden.

- <sup>2</sup> Im Rahmen der nachfrageorientierten Finanzierung können natürliche und juristische Personen gemäss den in der Verordnung umschriebenen Voraussetzungen bei der vom Bundesamt bezeichneten Prüfstelle Bildungsgutscheine beziehen.
- <sup>3</sup> Die Gutscheine können bei zertifizierten Bildungsinstitutionen gegen Ausbildungsleistungen eingelöst werden.
- <sup>4</sup> Diese Bildungsinstitutionen können ihre Ansprüche wiederum bei der Prüfstelle geltend machen.

#### **Art. 8** Finanzierung

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss für die Finanzierung der Beiträge einen befristeten Verpflichtungskredit.

## 2. Abschnitt: Verfahren und Rechtspflege

# Art. 9 Einreichung von Beitragsgesuchen und Bezug von Bildungsgutscheinen

- <sup>1</sup> Beitragsgesuche sind mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen. Diese leitet sie mit ihrem Antrag an das zuständige Bundesamt weiter.
- <sup>2</sup> Beitragsgesuche von gesamtschweizerischem oder überkantonalem Interesse werden direkt beim Bundesamt eingereicht.
- <sup>3</sup> Gesuche um Bezug von Bildungsgutscheinen sind bei der Prüfstelle einzureichen.

#### Art. 10 Auszahlung

Beiträge werden bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes vom 19. April 1978<sup>6</sup> über die Berufsbildung ausbezahlt.

#### Art. 11 Rechtspflege

- <sup>1</sup> Verfügungen des Bundesamtes unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD; diese entscheidet endgültig.
- <sup>2</sup> Entscheide der Prüfstelle unterliegen der Beschwerde beim zuständigen Bundesamt.

## 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 12 Vollzug

- <sup>1</sup> Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz, soweit nicht die Kantone dafür zuständig sind.
- <sup>2</sup> Er erlässt die Vollzugsvorschriften.
- <sup>3</sup> Eine vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eingesetzte beratende Kommission begleitet den Vollzug.
- <sup>4</sup> Die Massnahmen des Bundes gehen vollständig zu Lasten des Kredites nach Artikel 7.
- <sup>5</sup> Der Bundesrat erstattet dem Parlament einen Schlussbericht.

### **Art. 13** Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- <sup>2</sup> Es tritt am ... in Kraft und gilt bis zwei Jahre nach Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über die Berufsbildung, längstens aber bis zum 1. Januar 2006.

11454